

### **Zusammenfassung der Motion**

In seiner am 17. November 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1645) verlangt Grossrat Félix Rime die steuerliche Entlastung der Pensionierten über eine Anpassung des auf die AHV/IV-Renter anwendbaren Steuerabzugs für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen. Er schlägt vor, die Einkommensgrenzen nach Artikel 36 Abs. 2 Bst. c und d des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) für den vollen Abzug für alle Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast von 20 600 auf 36 000 Franken und für alle Empfänger von AHV/IV-Leistungen mit Unterhaltslast von 25 000 auf 48 000 Franken anzuheben. Abzüge sollten für Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast bis 50 000 Franken (statt 47 600 Fr.) und für Empfänger von AHV/IV-Leistungen mit Unterhaltslast bis 60 000 Franken (statt 51 000 Fr.) möglich sein.

Zur Begründung seiner Motion weist der Motionär darauf hin, dass die AHV/IV-Rentner bei der Ausarbeitung des DStG im Jahr 2000 nicht mehr erhalten haben als vorher. Ausserdem werden die Hauseigentümer unter ihnen, die auf Ferien oder Reisen verzichtet haben, um ihre Hypothekarschulden abzubauen, noch mit der Besteuerung des Eigenmietwerts bestraft. Grossrat Félix Rime macht auch geltend, dass der freiwillige Einsatz der Rentner zugunsten der Enkelkinder oder Hilfsbedürftiger nicht vergessen werden darf, abgesehen davon, dass sie mit ihrer Rente aktive wirtschaftliche Konsumenten und gute Steuerzahler sind.

### **Antwort des Staatsrates**

Die Prüfung der steuerlichen Situation der Rentner veranlasst den Staatsrat zu folgenden Feststellungen:

1. Die Empfänger einer AHV-Rente, deren Einkommen sich auf die AHV-Rente beschränkt, erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für einen Anspruch auf AHV-Ergänzungsleistungen (EL), sofern sie über kein oder wenig Vermögen verfügen.

In steuerlicher Hinsicht sind diese Steuerpflichtigen im Vorteil, da diese EL steuerfrei sind. Da sie keine Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung erhalten, können sie die Krankenkassenprämien voll in Abzug bringen, obwohl diese schon in der Berechnung der EL berücksichtigt sind. Diese Faktoren beeinflussen schliesslich auch den Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen.

2. Für die Steuerpflichtigen, die in einem Heim im Kanton Freiburg leben, hat der Gesetzgeber schon eine Sonderbestimmung vorgesehen (Art. 36 Abs. 1 Bst. h und i DStG). Nach dem Gesetz können nämlich die Kosten, die den Grundpensionspreis übersteigen, von den Steuern abgezogen werden, und wenn die steuerpflichtige Person über ein monatliches Einkommen von weniger als 320 Franken und ein Reinvermögen von weniger als 25 000 Franken verfügt, wird sogar der Steuerbetrag gestrichen.
3. Im Jahr 2000 sind zwar die Abzüge für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen, die Empfänger von AHV-Leistungen sind, nicht angepasst worden, dies traf aber auch auf die Nichtrentner zu. Mit der Gesetzesrevision vom 11. September 2003 hat sich für die verheirateten Steuerpflichtigen das Splitting verbessert (56 % statt 60 %). Mit dem Gesetz vom 21. Juni 2005 ist die Minimalsteuer von 40 Franken aufgehoben worden und mit dem Gesetz vom 15. November 2005 der Steuertarif nach unten korrigiert worden. Diese Änderungen betreffen ebenso die pensionierten Steuerpflichtigen wie alle anderen. Dies

wird auch für die Änderung gelten, die im Anschluss an die am 15. Februar 2006 vom Grossen Rat gutgeheissenen Motionen Bapst/Romanens und Page/Losey diesen Herbst beschlossen werden soll.

4. Zum Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen ist zu sagen, dass die Höhe des Abzugs und die Einkommensgrenzen für die Rentner um einiges vorteilhafter sind als für die anderen Steuerpflichtigen. Als allein stehende Person kann nämlich ein Rentner maximal 7700 Franken in Abzug bringen, wenn das Nettoeinkommen nach allen Abzügen unter 20 600 Franken liegt, während erwerbstätige Steuerpflichtige nur 2200 Franken bei einer Nettoeinkommensgrenze von 10 300 Franken abziehen können.
5. Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht jedes Jahr die Steuerbelastung der Kantone, insbesondere für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Der Kanton Freiburg ist in der Statistik des Jahres 2004 wie folgt platziert:

Rang 25 bei den Unverheirateten  
 Rang 24 bei den Ehepaaren ohne Kinder  
 Rang 19 bei den Ehepaaren mit 2 Kindern  
 Rang 17 bei den Rentnern.

6. In den veröffentlichten interkantonalen Vergleichen, insbesondere den in Punkt 5 angesprochenen, werden die Steuern auf dem Bruttoeinkommen berechnet.

Für alle Steuerpflichtigen werden die Abzüge für die Krankenkassenprämien, die Lebensversicherungen und die Sparkapitalszinsen berücksichtigt. Bei den Unselbstständigerwerbenden werden auch die vom Lohn abgezogenen AHV/IV/EO/AIV-Beiträge sowie die Pensionskassenbeiträge und der Gewinnungskostenabzug berücksichtigt.

Somit ist das verfügbare Rentnereinkommen nicht mit dem der anderen Steuerpflichtigen vergleichbar. So ist es auch nicht korrekt, bei einem Einkommen von beispielsweise 50 000 Franken den Steuerbetrag eines Rentners mit dem eines Erwerbstätigen zu vergleichen. Bei letzterem müsste das Einkommen um rund 13 % gekürzt werden (AHV/IV/EO/AIV-Beitrag 6,05 %, Pensionskasse 5 % und Pauschalkosten 3 %, mindestens 1900 Fr. und höchstens 3800 Fr.). Der Rentner hat keine solchen Kosten, und so käme es auch nicht in Frage, diese Kosten für ihn zum Abzug zuzulassen.

7. Die Statistiken zeigen, dass das Steuerniveau in unserem Kanton für alle Steuerzahler hoch ist. Der Staatsrat will denn auch die Steuerbelastung aller Freiburger Steuerzahler so weit wie möglich senken.

Der Motionär verlangt eine massive Anpassung der Abzüge für Empfänger von AHV/IV-Leistungen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

#### **EMPFÄNGER VON AHV/IV-LEISTUNGEN OHNE UNTERHALTSLAST**

<b>Einkommens- Grenze</b>	<b>Gegenwärtiger Abzug</b>	<b>Vom Motionär vorgeschlagener Abzug</b>
20 600	7700	7700
30 000	4900	7700
36 000	3220	7700
40 000	2100	5700
45 000	700	3200
50 000	0	700

## EMPFÄNGER VON AHV/IV-LEISTUNGEN MIT UNTERHALTSLAST

Einkommens- Grenze	Gegenwärtiger Abzug	Vom Motionär vorgeschlagener Abzug
25 000	9900	9900
30 000	8025	9900
35 000	6150	9900
40 000	4275	9900
48 000	1275	9900
51 000	150	7800
55 000	0	5000
62 000	0	0

Nach dem Vorschlag des Motionärs hat bereits ein etwas höheres Einkommen eine erhebliche Kürzung des Abzugs und damit einen viel höheren Steuerbetrag (höherer Grenzsteuersatz) zur Folge.

Diese Motion wirkt sich finanziell für den Kanton mit rund 6 Millionen Franken und für die Gemeinden mit einem in etwa gleichen Betrag aus.

### Schluss

Der Staatsrat stellt fest, dass die Steuerbelastung der AHV-Rentner in unserem Kanton nicht grösser ist als die der anderen Steuerpflichtigen. Ganz im Gegenteil, im interkantonalen Vergleich sind sie sogar etwas besser gestellt. Unter diesen Umständen kann der Staatsrat den Vorschlag von Grossrat Félix Rime nicht berücksichtigen. Die jüngsten Steuersenkungen und die nächste, die schon auf den 1. Januar 2007 geplant ist, entlasten auch die Rentner.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 13. März 2006